

Hinweis:

Die Genehmigung dieser Satzung durch das Ministerium für Wissenschaft, Kultur, Bundes- und Europaangelegenheiten gem. § 2 Abs. 3 LehrkrbildG M-V steht aus.

Bis zum Abschluss des Genehmigungsverfahrens tritt diese Satzung nicht in Kraft; die Ordnung des „Greifswalder Universitätszentrum für Lehrer\*innenbildung und Bildungsforschung“ ist noch nicht außer Kraft getreten.

# **Satzung „Zentrum für Lehrkräftebildung und Bildungsforschung der Universität Greifswald (ZLB UG)“**

vom 23.04.2026

Aufgrund von § 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 81 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz – LHG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Januar 2011 (GVBl. M-V S. 18), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Dezember 2025 (GVOBl. M-V S. 764, 765) erlässt der Senat der Universität Greifswald folgende Satzung:

## **§ 1 Funktion**

Das Zentrum für Lehrkräftebildung und Bildungsforschung der Universität Greifswald (nachfolgend ZLB UG) ist eine zentrale wissenschaftliche Einrichtung der Universität Greifswald nach § 27 der Grundordnung.

## **§ 2 Aufgaben**

(1) Das ZLB UG hat die Aufgabe, sich mit Grundsatzfragen der Lehrkräftebildung zu befassen, die Lehrkräftebildung zu koordinieren und zu bündeln, zu einer sachgerechten Studienorganisation beizutragen, die Forschung zur Lehrkräftebildung an der Universität Greifswald zu bündeln und zu integrieren sowie fakultätsübergreifend Nachwuchsförderungsprogramme zu initiieren, zu koordinieren und beratend zu unterstützen. Zu den Aufgaben gehören zudem der Ausbau und die Intensivierung der Vernetzung mit der zweiten und dritten Phase der Lehrkräftebildung nach § 1 Abs. 2 Satz 1 Lehrkräftebildungsgesetz (i. F.: LehrkrbildG) M-V. Zugleich ist es Aufgabe des ZLB UG, in allen die Lehrkräftebildung betreffenden Fragen der Lehre und Forschung zu beraten und zu informieren.

(2) Für die Entwicklung und Koordination der Lehrkräftebildung an der Universität Greifswald nimmt das ZLB UG nach § 2 Abs. 3 Satz 2 LehrkrbildG M-V insbesondere folgende Aufgaben wahr:

1. Begleitung und Beratung bei der Einführung und Änderung von Prüfungs- und Studienordnungen,
2. Stellungnahmen zu Ausschreibungen von die Lehrkräftebildung betreffenden Professuren vor Beschluss des jeweiligen Fakultätsrats,
3. Förderung der inhaltlichen und strukturellen Verzahnung der Fachwissenschaften, der Fachdidaktiken und der Bildungswissenschaften sowie der Schulpraktischen Studien,

4. Stärkung und Weiterentwicklung der Bildungsforschung, insbesondere der Schul-, Unterrichts- und Professionsforschung sowie wissenschaftliche Begleitung der Qualitätsentwicklung der Lehrkräftebildung,
5. Beratung von Studierenden zu lehramtsbezogenen Fragen im gesamten Studienverlauf,
6. Mitwirkung bei allen bildungswissenschaftlichen und fachdidaktischen Berufungen nach Maßgabe der Berufsordnung der jeweiligen Hochschule,
7. im Rahmen der Kapazitäten der Universität Greifswald: Einrichtung berufs begleitender Weiterbildungsstudiengänge zur Nachqualifizierung von Lehrkräften in Fächern, für die das Land gemäß Lehrkräftebedarfsplanung nach § 4 Abs. 3 Satz 2 LehrkrbldG M-V einen besonderen Bedarf geltend macht (besondere Bedarfsbereiche).
8. Mitwirkung im Kooperationsverbund nach § 2 Abs. 4 LehrkrbldG M-V. Näheres regelt die Kooperationsvereinbarung.

### **§ 3 Mitglieder**

Mitglieder des ZLB UG sind

1. alle Hochschullehrer\*innen gemäß § 7 Abs. 4 Nr. 1 und Abs. 5 der Grundordnung der Universität Greifswald und wissenschaftliche Mitarbeiter\*innen, deren Dienstaufgaben in den Bereichen Fachdidaktik, Erziehungswissenschaft oder Pädagogische Psychologie liegen;
2. alle Hochschullehrer\*innen, die regelmäßig auch Lehrveranstaltungen für Lehramtsstudierende anbieten;
3. alle nicht schon unter Nr. 1 fallenden wissenschaftlichen Mitarbeiter\*innen, deren Dienstaufgaben überwiegend im Bereich der Lehrkräftebildung liegen;
4. alle Doktorand\*innen, die über ein didaktisches Thema promovieren;
5. alle Studierenden, die in einem Lehramtsstudiengang eingeschrieben sind;
6. das dem ZLB UG zur Erledigung seiner Aufgaben zugewiesene Personal.

Die Mitglieder entsprechend Satz 1 Nr. 1 bis 4 werden der Geschäftsstelle von den lehrkräftebildenden Fakultäten genannt.

### **§ 4 Organe**

Organe des ZLB UG sind

- die Hauptversammlung (§ 5),
- die Kollegiale Leitung (§ 6) und
- der\*die geschäftsführende Direktor\*in (§ 7).

Sie werden von einer Geschäftsstelle (§ 8) unterstützt.

## **§ 5 Hauptversammlung**

- (1) Der Hauptversammlung gehören an
- die Mitglieder nach § 3 Satz 1 Nr. 1 bis 4 sowie
  - sechs jeweils für ein Jahr benannte Lehramtsstudierende. Sie werden nach den insoweit maßgeblichen Bestimmungen der Studierendenschaft entsendet.
- (2) Die Hauptversammlung hat folgende Aufgaben:
- sie kontrolliert die Kollegiale Leitung; diese ist ihr informations- und rechnenschaftspflichtig;
  - sie kann in grundsätzlichen Fragen der Aufgaben des ZLB UG Beschlüsse fassen;
  - nach Maßgabe von § 6 Abs. 3 wählen ihre Mitglieder getrennt nach den Statusgruppen die jeweiligen Mitglieder der Kollegialen Leitung.
- (3) Die Hauptversammlung tritt einmal im Semester sowie auf Antrag von fünf ihrer Mitglieder zusammen. Sie wird von der\*dem geschäftsführenden Direktor\*in geleitet.
- (4) Die Hauptversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung.

## **§ 6 Kollegiale Leitung**

- (1) Der Kollegialen Leitung gehören an
1. sechs Hochschullehrer\*innen,
  2. drei wissenschaftliche Mitarbeiter\*innen,
  3. drei Studierende,
  4. mit beratender Stimme das für Studium und Lehre zuständige Mitglied des Rektorats sowie die\*der Studiendekan\*innen der lehrkräftebildenden Fakultäten.

Es sollen möglichst alle lehrkräftebildenden Fakultäten über die Statusgruppen hinweg vertreten sein.

(2) Der Kollegialen Leitung gehören auf der Ebene der Hochschullehrer\*innen jeweils ein\*e Vertreter\*in der Fachwissenschaften, der Fachdidaktik und der Erziehungswissenschaft oder der Pädagogischen Psychologie an, die auf Vorschlag der Fakultätsräte vom Rektorat benannt werden. Für diese ist jeweils ein\*e Vertreter\*in zu benennen. Stellen sich keine oder weniger als drei weitere Kandidat\*innen zur Wahl, wird die noch erforderliche Anzahl an Kandidat\*innen auf Vorschlag der Fakultätsräte rechtzeitig benannt.

(3) Die drei zu wählenden Mitglieder nach Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 werden von den dem ZLB UG angehörenden Hochschullehrer\*innen, die Mitglieder nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 von den dem ZLB UG angehörenden wissenschaftlichen Mitarbeiter\*innen gewählt. Jede\*r hat so viele Stimmen wie Mitglieder zu wählen sind. Die Wahl erfolgt in geheimer Abstimmung. Das Wahlverfahren wird in der Geschäftsordnung geregelt. Die Wahl erfolgt auf zwei Jahre. Die Mitglieder nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 werden nach den insoweit maßgeblichen Bestimmungen der Studierendenschaft für jeweils ein Jahr entsendet.

(4) Scheidet ein Mitglied aus oder ist es an der Mitwirkung entschuldigt verhindert, rückt das nächst berechnigte Mitglied nach den Wahlergebnissen nach bzw. vertritt das verhinderte Mitglied.

(5) Die Kollegiale Leitung entscheidet unter Beachtung der Beschlüsse der Hauptversammlung über alle Angelegenheiten des ZLB UG, die nicht einem anderen Organ zugewiesen sind. Neben den Aufgaben nach § 2 gehören hierher insbesondere die Verwendung der dem ZLB UG zugewiesenen Sach- und Personalmittel einschließlich des Einsatzes der ihr zugewiesenen Mitarbeiter\*innen. Die Kollegiale Leitung kann sich mit Fragen der Studienorganisation befassen. Bei Beschlüssen über Fragen der Forschung haben die Studierenden nur beratende Stimme. Die Kollegiale Leitung ist der Hauptversammlung gegenüber berichts- und rechnenschaftspflichtig.

(6) Die Kollegiale Leitung entsendet gemäß § 2 Abs. 2 Satz 2 LehrkrbldG M-V die\*den Direktor\*in als Vertretung in den Beirat für Lehrkräftebildung und Bildungsforschung am zuständigen Ministerium.

(7) Die Kollegiale Leitung gibt sich eine Geschäftsordnung.

## **§ 7**

### **Geschäftsführende\*r Direktor\*in**

(1) Der\*die geschäftsführende Direktor\*in wird von den der Kollegialen Leitung angehörenden Hochschullehrer\*innen aus ihrer Mitte für jeweils zwei Jahre gewählt. Nach gleichem Modus werden ein\*e oder mehrere Stellvertreter\*innen bestellt. Werden mehrere Stellvertreter\*innen bestellt, ist zugleich die Reihenfolge zu bestimmen, in der sie heranzuziehen sind.

(2) Der\*die geschäftsführende Direktor\*in hat folgende Aufgaben: Er\*sie

1. vertritt das ZLB UG gegenüber den Organen, Gremien und Einrichtungen der Universität Greifswald sowie im Kooperationsverbund,
2. erfüllt die Aufgaben der laufenden Verwaltung des ZLB UG,
3. leitet die Sitzungen der Kollegialen Leitung und der Hauptversammlung,
4. führt die Beschlüsse der Kollegialen Leitung aus,
5. setzt sich aktiv für die Förderung aller Wissenschaftsbereiche und die Belange aller Mitglieder und Studierenden des ZLB UG ein.

(3) Der\*die geschäftsführende Direktor\*in ist den Mitgliedern der Kollegialen Leitung gegenüber auskunfts- und rechnenschaftspflichtig.

## **§ 8**

### **Geschäftsstelle**

Das ZLB UG verfügt über eine eigene Geschäftsstelle, die dessen Organe bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben unterstützt. Deren Mitarbeiter\*innen unterstehen den Weisungen der geschäftsführenden Direktorin\*des geschäftsführenden Direktors.

**§ 9**  
**Übergangsregelung und Inkrafttreten**

Die bei Inkrafttreten dieser Satzung im Amt befindlichen Mitglieder der Kollegialen Leitung üben ihr Amt bis zum Ende ihrer Amtszeit aus. Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Zugleich tritt die Ordnung des Greifswalder Universitätszentrums für Lehrer\*innenbildung und Bildungsforschung vom 18. Februar 2021 außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Greifswald vom 15.04.2026

Greifswald, den 23.04.2026

**Die Rektorin**  
**der Universität Greifswald**  
**Universitätsprofessorin Dr. Katharina Riedel**

Veröffentlichungsvermerk: Hochschulöffentlich bekannt gemacht am 23.04.2026.